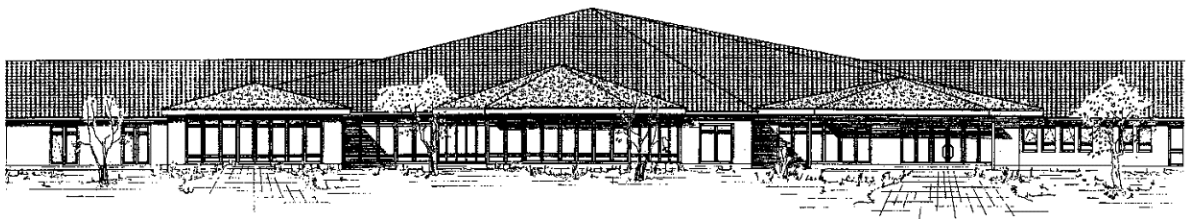


Friesischer Wohnpark

der Stiftung Uhlebüll

Heimvertrag

Betreuen und pflegen mit
Achtung, Würde und mit Professionalität



Die Stiftung Uhlebüll ist eine wohltätigen Zwecken dienende gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist Träger des Senioren- und Pflegeheims *Friesischer Wohnpark*.

Die menschlichen Grundrechte, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dargelegt sind, sind anzuwenden auf alle Felder der Sozialarbeit und sind der Maßstab für die Arbeit im *Friesischen Wohnpark* der Stiftung Uhlebüll. In diesem Rahmen können humanistische, anthroposophische oder Ziele der christlichen Sozialethik verfolgt werden. Sie haben Platz in der verbindenden Überzeugung, dass die menschlichen Freiheitsrechte und die Würde des Menschen unbedingt zu achten und zu schützen sind.

Der Friesische Wohnpark achtet die Einzigartigkeit des alten Menschen und sein Recht auf eine selbständige, selbstbestimmte Lebensführung und auf individuelle Entfaltung und Weiterentwicklung

Ziel des Vertrages ist es, dem Heimbewohner Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht.

Der *Friesische Wohnpark* gewährt Unterkunft und übernimmt die Betreuung und Pflege des Bewohners auf der Grundlage des Heimgesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und unter Beachtung der anderen für das Heim geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese können vom Heimbewohner sowie von ihm benannten Personen im Heim eingesehen werden.

Das Heim wurde nach Abschluß eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und bilden die Grundlage des Heimvertrages.

Der *Friesische Wohnpark* ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität seiner Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hat er ein eigenes Qualitätssicherungskonzept entwickelt. Der Heimbewohner hat das Recht sich über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Heim informieren zu lassen. Der *Friesische Wohnpark* verpflichtet sich, den Heimbeirat regelmäßig über Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

Zwischen der Stiftung Uhlebüll

- nachstehend - Heim - genannt –

vertreten durch Bernd Böge.....

und

Herrn / Frau

bisher wohnhaft in

vertreten durch

(Legitimation)

- nachstehend - Bewohnerin / Bewohner – genannt –

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum abgeschlossen.

1. Wohnraum

1. Das Heim überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner ein individuell gestaltbares Zimmer. Es kann von der Bewohnerin / dem Bewohner mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Das Heim verpflichtet sich und die Mitarbeiter, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Wohnräumen zu gewährleisten.

Unter Geltung dieser Prinzipien wird der Bewohnerin / dem Bewohner die Wohnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen überlassen:

2. Der Bewohnerin / Dem Bewohner wird
W ein Zimmer für eine Person
S ein Zimmer mit Verbindung zum Nachbarzimmer (Paarwohnen)
überlassen.

Das Zimmer hat 18 m². Es befindet sich im Wohnbereich und trägt die Nummer

3. Das Zimmer kann von der Bewohnerin / dem Bewohner mit eigenen Möbeln eingerichtet werden.

Das Zimmer ist möbliert mit:

- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- S
- S

4. Das Zimmer ist ausgestattet mit:
 - Sanitärbereich (Dusche / WC / Waschtisch)
 - Telefonanschluß
 - TV-anschluß
 - Notruf
5. Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heims erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Bewohnerin / des Bewohners bzw. dem ihres / seines Vertreters aufgrund schriftlicher Vereinbarung.
6. Zu den Kosten für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenkosten (Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom).
7. Haustierhaltung im Heim ist mit der Heimleitung abzusprechen und gesondert schriftlich zu vereinbaren.
8. Für die Nutzung des Wohnraums gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt wird, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin / der Bewohner nicht. Insbesondere ist sie / er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.
9. Der Bewohnerin / dem Bewohner wird ein Schlüssel für den Wohnraum übergeben, der Bestandteil einer Schließanlage ist. Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust sorgt das Heim auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners für Ersatz und Wiederherstellung der Schließanlage.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.
10. Änderungen an der Wohnung oder Eingriffe in diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden.

2. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Das Heim bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und –flächen stehen zur Verfügung:

- Grünanlage
- Zentrale Halle, Veranstaltungsraum
- Lese- und Computerraum mit Internetzugang
- 4 Speise- und Aufenthaltsräume

- Therapieraum
 - 2 Mehrzweckräume
 - 2 Pflegebäder
 - kleiner Andachts- und Abschiedsraum
 - Kiosk
 - Frisiersalon mit Fußpflege- bzw. Massageabteilung
2. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

3. Leistungen der Küche

1. Das Heim bietet der Bewohnerin / dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
- Frühstück
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee mit Gebäck; Sonn- und Feiertags mit Kuchen
 - Abendessen
 - Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Wasser, verschiedene Tees, Säfte)
2. Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der BewohnerInnen zubereitet und ansprechend serviert. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerin / des Bewohners Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.
3. Bei Bedarf werden Schonkost, Zwischenmahlzeiten und bei ärztlicher Verordnung Diät angeboten.
4. Es wird darauf geachtet, dass eine fleischlose Variante angeboten wird, ansonsten werden individuelle Speise- und Getränkewünsche als Zusatzleistung mit Aufpreis angeboten.
5. Die Mahlzeiten werden im Speiseraum des Wohnbereichs gemeinsam für alle Bewohnerinnen und Bewohner ausgegeben. Bei Krankheit und pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten im Speiseraum einzunehmen, werden die Mahlzeiten im Wohnraum der Bewohnerin / des Bewohners ohne Aufpreis serviert und ihm die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.
6. Gäste der Bewohnerin / des Bewohners können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.
7. Die gastronomische Ausrichtung von privaten Festen und Feiern kann nach Absprache und gegen Sonderentgelt in hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen übernommen werden.

4. Leistungen der Hauswirtschaft

1. Die Mitarbeiter der Hauswirtschaft sind verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause, für die Raumpflege, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung.
2. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Bewohnerin / des Bewohners Rücksicht genommen. Der Reinigungstermin wird mit der Bewohnerin / dem Bewohner abgesprochen und auf Wunsch werden diese beteiligt.

Die Reinigung umfasst mindestens:

Reinigung des Wohnraums:	einmal wöchentlich,
Reinigung der Fensterflächen:	dreimal jährlich,
Reinigung der Gardinen:	zweimal jährlich,
Reinigung der Gemeinschaftsräume u. -flächen:	dreimal wöchentlich.

3. Das Heim überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen bzw. -handschuhe). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin / dem Bewohner zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
4. Die Wäsche, die die Bewohnerin / der Bewohner mitbringt ist mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners und des Heimes auf eigene Kosten zu kennzeichnen. Als Zusatzleistung bietet das Heim die Wäschekennzeichnung an.
5. Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und deren Instandhaltung.
6. Blumen und Pflanzen gehören zur persönlichen Wohnraumgestaltung. Für die Blumenpflege ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich.

5. Leistungen der Haustechnik

1. Das Heim ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
2. Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände im Wohnraum der Bewohner obliegt dem Heim. Das Heim ist befugt, von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Für die Mängelbeseitigung bzw. die Entsorgung der selbst eingebrachten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist die Bewohnerin / der Bewohner verantwortlich.

6. Leistungen der Verwaltung und der sozialen Betreuung

1. Den Mitarbeitern der Verwaltung obliegt die bewohner- und mitarbeiterbezogene Administration. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage die Bewohner und

Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen.

2. Die Verwaltung nimmt die Post für die Bewohnerin / den Bewohner entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Die Bewohnerin / der Bewohner erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.
3. Im Rahmen der sozialen Betreuung gewährleistet das Heim die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern.
4. Das Heim stellt sicher, dass die Bewohner an den kulturellen Angeboten der Stadt teilnehmen können. Um dieses sicherzustellen, werden die Bewohner über die Angebote informiert und es werden Fahr- und Begleitsdienste organisiert, die gesondert zu entgelten sind.
5. Das Heim bietet regelmäßig Freizeitangebote an, für die kein gesondertes Entgelt erhoben wird; die Bewohner sollen bei der Programmgestaltung beteiligt werden. Zusätzliche besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden vorher mit dem Heimbeirat besprochen und mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben.
6. Das Heim kann Religionsgemeinschaften, die Angebote für Heimbewohner machen, Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

7. Leistungen der Pflege

1. Dem Bewohner werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
Ziel ist es dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Das Heim orientiert sich am Pflegemodell ganzheitlich fördernder Prozesspflege nach Prof. Monika Krohwinkel.

Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohner zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens der Bewohnerin / des Bewohners zu achten. Sollte der Bewohner durch Krankheit oder Behinderung am Ausdruck seines Willens gehindert sein oder ist der Wille nicht erkennbar, so wird das Heim nach Absprache mit der Bewohnerin / dem Bewohner nahestehenden Menschen bzw. Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern so im Sinne der Bewohnerin / des Bewohners handeln, wie er selbst entscheiden würde, wenn er es könnte.

2. Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 72 und 75 SGB XI.

Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind von der Bewohnerin / dem Bewohner zu tragen.

3. Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
4. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit der Bewohnerin / dem Bewohner und / oder von ihm benannten Personen seines Vertrauens.
In diesem Zusammenhang wird festgelegt in welchen Abständen im gleichen Personenkreis die Erreichung der Pflegeziele und die Zufriedenheit der Bewohnerin / des Bewohners mit der Pflege erörtert werden.
5. Der Umfang der Pflege ergibt sich einerseits aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen einer Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen von Bewohnerin / Bewohner und Heim vereinbarten ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit der Bewohnerin / dem Bewohner und / oder einer von ihr / ihm benannten Person ihres / seines Vertrauens vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt und Art und Weise der Pflege.
6. Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin / der Bewohner oder ein von ihr / ihm Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
7. Das Heim ist verpflichtet, seine Leistungen soweit ihm dies möglich ist einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Beide Vertragsparteien können die erforderlichen Veränderungen verlangen.
8. Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegebedürftigen noch keine Zuordnung zu einer Pflegestufe / -klasse nach § 15 SGB XI erfolgt, kann vorläufig das Heimentgelt der Pflegeklasse II abgerechnet werden. Nach vorgenommener Einstufung wird das der Pflegestufe entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für diejenigen Bewohnerinnen / Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohnerin / Bewohner vereinbart.

9. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Pflegestufe bzw. Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist das Heim verpflichtet, im

Einvernehmen mit dem Bewohner der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und eine Änderung der Pflegestufe zu veranlassen.

10. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde durch Bescheid der Pflegekasse vom in Pflegestufe eingestuft

.....
Bewohnerin / Bewohner

Die Bewohnerin / der Bewohner wurde mit seinem Einverständnis nach gemeinsamer Beurteilung des MDK und der Pflegedienstleitung am der Pflegeklasse zugeordnet.

.....
Bewohnerin / Bewohner

11. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde durch Bescheid der Pflegekasse vom in Pflegestufe eingestuft

.....
Bewohnerin / Bewohner

Die Bewohnerin / der Bewohner wurde mit seinem Einverständnis nach gemeinsamer Beurteilung des MDK und der Pflegedienstleitung am der Pflegeklasse zugeordnet.

.....
Bewohnerin / Bewohner

8. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

1. Das Heim erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärzten der Heimbewohner und den Pflegekräften des Heims. Die Pflegekräfte wirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärzte mit. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch.

Die Pflegekräfte des Heims dürfen Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege nur durchführen, wenn und soweit sie hierfür ausreichend qualifiziert sind.

2. Die Pflegekräfte des Heims dürfen auf Veranlassung der behandelnden Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:
- wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst und dokumentiert sind,
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,

- wenn für die Durchführung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen,
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmethode eingewilligt hat.
3. Ärztlich delegierte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können vom Heim nur erbracht werden, wenn dadurch die Leistungen der Pflege in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Qualität nicht gefährdet werden. Das Heim verpflichtet sich, die Ärzte rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn bestimmte Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege von Pflegekräften nicht erbracht werden können.
 4. Die Versorgung der Patienten mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken. Das Heim übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin / des Bewohners die Beschaffung, Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
 5. Die freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner wird garantiert. Das Heim ist auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

9. Hilfsmittel

1. Das Heim stellt der Bewohnerin / dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel i. S. des § 40 SGB XI zur Verfügung
2. Medizinische Hilfsmittel i. S. des § 33 SGB V werden vom Heim grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, das Heim verfügt tatsächlich über ein geeignetes Hilfsmittel für die / den jeweilige/n Bewohnerin / Bewohner.

10. Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit kommen auch für Heimbewohner Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in Betracht. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Das Heim wird bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt und Therapeuten zusammenarbeiten.

Therapeutische Leistungen der Physiotherapie und Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht.

11. Heimentgelte

1. Die Entgelte für die Leistungen richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen,

Sozialhilfeträger) nach den Vorschriften des SGB XI und des BSHG vereinbart sind.

Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Heimbewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

2. Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung beim Heimträger einzusehen.
3. Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern belaufen sich wie folgt:

a) *Hotelkosten*

Entgelt für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftl. Leistungen, Haustechnik und Verwaltung) täglich: 13,36 €

Entgelt für Verpflegung täglich: 4,20 €

b) *Pflege*

Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. soziale Betreuung u. medizinische Behandlungspflege)

in der Pflegestufe 0 täglich	<u>20,31</u> €
in der Pflegestufe I täglich	<u>33,89</u> €
in der Pflegestufe II täglich	<u>43,59</u> €
in der Pflegestufe III täglich	<u>53,29</u> €
im Härtefall täglich	_____ €

c) *Investitionskosten*

Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt: 19,25 €

Ein und Auszugstag werden jeweils voll berechnet.

Das Gesamtentgelt ohne Zusatzleistungen beträgt täglich: _____ €

d) Die Entgelte für Zusatzleistungen ergeben sich aus dem Verzeichnis über Zusatzleistungen.

4. Die Bewohnerin / der Bewohner trägt die Hotelkosten, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, die Kosten für Zusatzleistungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt.
5. Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst entrichteten Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen unmittelbar abgerechnet.

6. Bei einem Wechsel in der Pflegeklasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustands gilt nach deren einvernehmlicher Feststellung der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
7. Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

12. Zahlung des Entgelts

1. Die vorgenannten Entgelte sind von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.
2. Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Heim und Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an das Heim zu leisten
3. Die Entgelte sind jeweils am dritten Tag nach Erhalt der Rechnung fällig. Sie sind auf das

Konto Nr. 6 455 131
VR Bank eG Niebüll
BLZ 217 635 42

zu überweisen.

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

13. Entgelterhöhung

1. Das Heim ist berechtigt das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung wie auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
2. Der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ist die Erhöhung der Entgelte spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen. Sie ist schriftlich zu begründen.
3. Für die Mitwirkung des Heimbeirates gilt § 7 Abs. 4 u. 5 Heimgesetz.

14. Abwesenheit

1. Bei Abwesenheit hat die Bewohnerin / der Bewohner vom ersten Tag der Abwesenheit an eine Abwesenheitsvergütung zu zahlen.

2. Die Höhe der Abwesenheitsvergütung errechnet sich aus dem Tagessatz nach § 11 abzüglich des jeweils gültigen Verpflegungssatzes.
Der zur Zeit gültige Verpflegungssatz beträgt 4,20 € täglich.
3. Für die Berechnung der Abwesenheitstage gilt aus Gründen der Vereinfachung, dass der Abreisetag als vollständiger Abwesenheitstag und der Tag der Rückkehr als vollständiger Anwesenheitstag, für den dem Heim der vollständige Tagessatz zusteht, berechnet werden.
4. Bei Abwesenheit durch Urlaub wird vom ersten Tag der Abwesenheit die Abwesenheitsvergütung gem. § 14 Abs. 2 bis längstens 28 Tage im Jahr berechnet.

Bei einer darüber hinausgehenden Abwesenheit stellen die Kostenträger die Leistungen ein. Daher ist die Bewohnerin / der Bewohner ab dem 29. Tag im Jahr Schuldner der gesamten Abwesenheitsvergütung.
5. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung wird eine Abwesenheitsvergütung bis zu 21 Tagen je Krankenhausaufenthalt gezahlt. Der Anspruch auf Abwesenheitsvergütung entfällt ab dem 22. Tag für die verbleibende Zeit des jeweiligen Krankenhausaufenthalts.
6. Das Heim informiert die zuständigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger, soweit die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund eines Aufenthalts im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist.

15. Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag wird

S auf unbestimmte Zeit

S befristet bis zum abgeschlossen.
2. Die Bewohnerin der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des selben Monats schriftlich kündigen. Abweichend davon ist bei einer Erhöhung des Entgelts eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
Sie / Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr /ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Das Heim kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine Härte bedeuten würde;
 2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrags dem Heim nicht mehr zuzumuten ist;

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann;
4. Die Bewohnerin / Der Bewohner
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
4. Die Kündigung durch das Heim bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung von Bewohnerinnen / Bewohnern, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.
5. In den Fällen des Abs. 3 Ziffer 2 – 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
6. Hat der Träger nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 3 Ziffer 1 hat das Heim die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
7. Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbetags.

16. Haftung

1. Das Heim haftet der Bewohnerin / dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
2. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen
3. Die Bewohnerin / der Bewohner haftet dem Heim gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Dem Bewohner wird der Abschluß einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Heimes verursacht wurden, empfohlen.
5. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muß eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

17. Beschwerderecht / Qualitätssicherung

1. Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.

Ihm ist binnen einer Woche eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben.

2. Der Bewohner kann sich ebenso mit Beratungswünschen und Beschwerden an den Heimbeirat wenden und hat darüber hinaus das Recht, sich von folgend benannten Institutionen beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren:
 - der Heimaufsicht
 - dem zuständigen Sozialhilfeträger
 - der zuständigen Kranken- und Pflegekasse
 - der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 20 Abs. 5 Heimgesetz
 - der Verbraucherberatung

Anschriften und Telefonnummern der genannten Institutionen werden der Bewohnerin / dem Bewohner in einer Anlage zu diesem Vertrag benannt.

3. Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

18. Hausstand, Nachlaß, Räumung

1. Der Bewohner ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

.....
Name / Anschrift

Diese Erklärung kann jederzeit von der Bewohnerin / dem Bewohner widerrufen werden.

Die benannte/n Person/en wird / werden ihr Einverständnis erklären, dass sie bei Tod der Bewohnerin / des Bewohners die persönlichen Gegenstände in Empfang nimmt / nehmen.

2. Das Heim ist berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin / des Bewohners auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern, wenn der Wohnraum nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

19. Datenschutz / Schweigepflicht

1. Die Bewohnerin / der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohnerin / des Bewohners.

2. Es werden nur solche Informationen über Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
3. Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
4. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdateien geführt werden, Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
5. Die Heimaufsicht hat das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtstätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation über die Bewohner zu nehmen. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt in die Einsichtnahme durch die Heimaufsicht ein.

20. Schlussbestimmungen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Bewohner auszuhändigen.
3. Vor Abschluß dieses Vertrages ist der Bewohner eingehend über die Art und die Ausstattung des Heims sowie das Leistungsangebot informiert worden. Ferner ist er schriftlich auf das Heimgesetz und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen hingewiesen worden.

Niebüll,2004.....

.....
für das Heim

.....
Bewohner(in)

vertreten durch:

.....

Anlagen:

- Leistungsverzeichnis

- Entgeltverzeichnis
- Liste der Beratungs- und Beschwerdestellen

Bei Vertragsunterzeichnung wurden abgegeben bzw. vorgelegt:

- S Ärztliche Bescheinigung gemäß § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz
- S Einkommensnachweise / aktuelle Rentenbescheide
- S Personalausweis
- S Krankenversicherungskarte
- S Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- S Befreiung von den Rezeptgebühren
- S Befreiung von den Rundfunkgebühren
- S Schwerbehindertenausweis
- S Vollmacht / Betreuungsurkunde
- S Einzugsermächtigung für Lastschriftinzug
- S richterlicher Beschluß über freiheitsentziehende Maßnahmen
- S Einzugsermächtigung für bargeldlosen Zahlungsverkehr
- S Einwilligung zur fotografischen Dokumentation des Pflegezustandes
- S Postvollmacht
- S Patientenverfügung
- S Testament
- S Vorsorgevollmacht
- S Betreuungsverfügung
- S Benennung einer Person des Vertrauens
- S